

STADT LAHR

Bebauungsplan BREITACKER, 5. Änderung, Stadtteil Kippenheimweiler

- Bebauungsvorschriften -

Festsetzungen gemäß § 111 Abs. 6 LBO:

§ 1

Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Sockelhöhe der Gebäude soll möglichst niedrig gehalten werden und darf das Maß von 0,80 m, bezogen auf die Straßenachse, nicht überschreiten.
- (2) Ein Kniestock ist bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
- (3) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.
Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen oder ähnlich zu gestalten.

§ 2

Garagen und Stellplätze

- (1) Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m erforderlich.
- (2) Die Garagen sind möglichst in den Baukörper zu integrieren.
- (3) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 3

Einfriedigungen

Im Bereich der Vorgärten sind zur Einfriedigung der Grundstücke Heckenpflanzungen oder Naturholzzäune bis 1,0 m über Gelände zulässig.

Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.

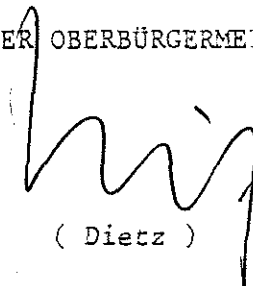
Lahr, den 7.07.1983

STADTPLANUNGSAMT



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

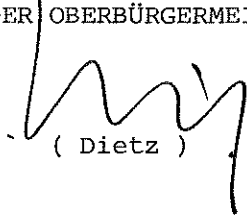
DER OBERBÜRGERMEISTER

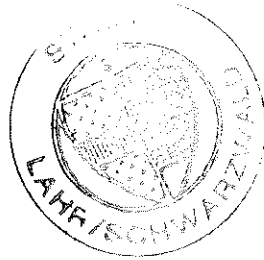


(Dietz)

Der Gemeinderat der Stadt Lahr
hat am 26.09.1983 gem. § 13 BBauG
die 5. Änderung des Bebauungs-
planes BREITACKER als Satzung
beschlossen.


Lahr, den 27.09.1983
DER OBERBÜRGERMEISTER


(Dietz)



Die 5. Änderung des Bebauungs-
planes wurde am 1.10.1983 rechts-
verbindlich.

Lahr, den 4.10.1983


(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor